

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 23.07.2015	Nr. 30
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
15.07.2015	Öffentliche Zustellung von sieben Schriftstücken vom 15.07.2015 für Herrn Orhan Enver, Hamburg		651
15.07.2015	Öffentliche Zustellung von drei Schriftstücken vom 15.07.2015 für Herrn Zahari Boyadzhiev, Hamburg		658
16.07.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 02.07.2015 für Herrn Mario Martin Sabrido, Garlstorf		661
16.07.2015	Öffentliche Zustellung von drei Schriftstücken vom 16.07.2015 für Herrn Zahari Boyadzhiev, Hamburg		662
20.07.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 22.05.2015 für Herrn Mohammad Soltani, Balmoral		665
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>		
17.07.2015	Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB sowie Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB		666
17.07.2015	Bebauungsplan „Schaftrift-West“ Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)		672
17.07.2015	15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Bebauungsplan „Bremer Straße / Grenzweg“ Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)		674
	<u>Gemeinde Halvesbostel</u>		
13.07.2015	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung)		677
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>		
15.07.2015	Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Gebührensatzung Kindertagesstätten), 5. Änderung		681
15.07.2015	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)		686
	<u>Gemeinde Undeloh</u>		
21.07.2015	1. Nachtragshaushaltssatzung 2015		696
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>		
10.07.2015	Satzung nach § 25 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken im Gebiet „Bahnhofsstraße/Bahnhofsumfeld“		699

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-134/13 Lau
---	-------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Orhan Enver, Schiffbeker Höhe 13 a, 22119 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-96/14 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Orhan Enver, Schiffbeker Höhe 13 a, 22119 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-97/14 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Orhan Enver, Schiffbeker Höhe 13 a, 22119 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-98/14 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Orhan Enver, Schiffbeker Höhe 13 a, 22119 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-99/14 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Orhan Enver, Schiffbeker Höhe 13 a, 22119 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-100/14 Lau
---	-------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Orhan Enver, Schiffbeker Höhe 13 a, 22119 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-101/14 Lau
---	-------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Orhan Enver, Schiffbeker Höhe 13 a, 22119 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-88/14 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Zahari Boyadzhiev, Berner Heerweg 108, 22159 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-89/14 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Zahari Boyadzhiev, Berner Heerweg 108, 22159 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-90/14 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Zahari Boyadzhiev, Berner Heerweg 108, 22159 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 02.07.2015	Aktenzeichen: 20.5- 95919978
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Mario Martin Sabrido, Egestorfer Landstraße 50, 21376 Garlstorf

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 16.07.15

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 16. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-12/15 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Zahari Boyadzhiev, Berner Heerweg 108, 22159 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 16.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 16. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-13/15 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Zahari Boyadzhiev, Berner Heerweg 108, 22159 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 16.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 16. Juli 2015	Aktenzeichen: 72.2.4-Owi-14/15 Lau
---	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Zahari Boyadzhiev, Berner Heerweg 108, 22159 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung 72 Boden/ Luft/ Wasser
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	B-238

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 16.07.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Lau



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 22.05.2015	Aktenzeichen: 20.5- 33172390
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Mohammad Soltani, Brampton ON L6T 1V3, 92 BALMORAL DR

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 20.07.15

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 45 / 2015

Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie**
- **Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“ gem. § 2 (1) BauGB aufzustellen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) zum Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 3(2) BauGB durchzuführen.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden:** Durch die nördliche Grenze des Flurstückes 356/11 (Bremer Straße); durch den südlichen Teil des Flurstückes 284/3 (Steinbecker Mühlenweg) bis zur Höhe der südlichen Grenze der Straße „Grenzweg“; durch die nördliche Grenze des Flurstückes 241/1 bis an die südliche Grenze der Bremer Straße heran.
- Im Osten:** Durch die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 109/7; durch ein Teilstück der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 106/2; durch eine Linie zwischen den Häusern Bremer Straße 74B und 74D auf dem Flurstück 106/2 durch die Flurstücke 106/31 und 106/50 (Eisenbahnstrecke/Bahndamm) bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 73/1; durch eine parallele Linie (45 Meter) vom nördlichen Teil des Seppenser Mühlenweges durch die Flurstücke 73/1 (Teich) und 72/2 (Teich) bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 72/8 (Teich); durch ein Teilstück der östlichen Grenze des Flurstücks 70/1 (Seppenser Mühlenweg) bis zur Höhe der nördlichen Grenze des Heidekamp.
- Im Süden:** Durch die westliche Grenze des Flurstücks 70/1 (Seppenser Mühlenweg), durch die südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 25/214; durch eine Linie bis an die südwestliche Grenze des Flurstücks 25/102 heran.
- Im Westen:** Durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 25/102; durch die südwestliche Grenze sowie ein Teilstück der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 25/101; durch die südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 27/23; durch ein Teilstück des Flurstücks 28/81 (Seppenser Mühlenweg alt); durch die Flurstücke 26/368 und 27/31 (Wendeanlage Sackgasse Seppenser Mühlenweg); durch die nordöstliche und nördliche Grenze des Flurstücks 28/67; durch eine gerade Verbindung an die südliche Grenze des Flurstücks 28/70 heran (Bahndamm); durch die westliche Grenze des Flurstücks 182/28 (Seppenser Mühlenweg-Nord); durch die südliche Grenze des Flurstücks 28/108; durch die südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 28/107 bis an die nördliche Plangrenze heran.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Buchholz in den Fluren 14, 1 und 2. Der Übersichtskarte **Anlage 1** kann die genaue Lage und Begrenzung des Plangebietes entnommen werden.

Hinweise:

Mit Eintreten der Rechtskraft des vorliegenden B-Planes werden die betroffenen Teilbereiche des B-Planes "Steinbecker Mühlenweg" aus dem Jahre 1980, „Amselweg (Ergänzung)“ aus 1966 sowie „Amselweg / Drosselweg (Nr.4a)“ (1972) außer Kraft gesetzt und durch die Neuplanung ersetzt.

Für den betroffenen Teilbereich des B-Planes "Steinbachtal, Teil 2" ersetzt der vorliegende Aufstellungsbeschluss den Beschluss aus dem Jahre 1994.

Ziel der Planung:

Die einspurige Verkehrsführung im bestehenden Tunnel am Seppenser Mühlenweg kann die verkehrlichen Anforderungen sowohl im engeren Bereich des Tunnels als auch unter gesamtstädtischen Gesichtspunkten nicht annähernd erfüllen. Zwar werden Teile des stadtteilverbindenden Verkehrs bis auf Stoßzeiten (Schulbeginn, Feierabend) noch am Rande der Kapazität abgewickelt, eine zweite, verkehrsgerechte Verbindung neben der Canteleu-Brücke kann der Tunnel im jetzigen Zustand jedoch nicht erbringen.

Der zweite, wesentliche Problembereich ist die Verkehrskreuzung Seppenser Mühlenweg/Bremer Straße/Steinbecker Mühlenweg. Durch die örtliche Situation müssen im heutigen Zustand alle Verkehre über zwei getrennte Kreuzungen geführt werden. Die wesentlichen Verkehrsströme müssen sozusagen "über Eck" geführt werden, was die Verkehrsabläufe durch viel zu kurze Aufstellflächen in Richtung Seppenser und Steinbecker Mühlenweg in Stoßzeiten zum Erliegen bringt. Linksabbiegende Fahrzeuge in diesen beiden Richtungen versperren hierbei die Geradeaus-Verkehre. Die entstehenden Staus können jeden Morgen in Richtung Innenstadt und jeden Abend in Richtung Westen beobachtet werden.

Im Rahmen eines Bauprojektes ist insofern immer ein Zusammenführen der beteiligten Straßen auf **einen** Verkehrsknoten erforderlich. Von daher ist ein reiner Umbau des alten Tunnels unter Beibehaltung der Lage der beteiligten Straßen nicht zielführend.

Drittens ist unter Sicherheitsaspekten darauf hinzuweisen, dass es mit Ausnahme der Canteleu-Brücke zurzeit keine weitere Überquerungsmöglichkeit gibt, im Katastrophenfall mit Feuerwehruzügen oder anderen LKW ohne sehr große Umwege in den Süden der Stadt zu gelangen. Auch für den Stadtbus ergeben sich neue Möglichkeiten der Linienführung durch einen verkehrsgerechten neuen Tunnel. Dies sind bedeutende gesamtstädtische Aspekte.

Die Sicherheit der Fußgänger und hierbei insbesondere der zahlreichen Schülerverkehre ist im bestehenden Tunnel im Sinne aktueller Sicherheitsbestimmungen nicht mehr vertretbar. Hier ist im Zusammenhang mit einem verkehrsgerechten Neubau des Tunnels eine optimale Lösung erreichbar.

Ziel des Verfahrens ist somit die planungsrechtliche Vorbereitung für den Bau des neuen Tunnels einschl. aller in diesem Zusammenhang erforderlichen technischen Begleitbauwerke wie die Verkehrsanlagen einschl. Kreisverkehrsplätzen, die Verlegung des Steinbachs einschließlich neuer Regenwasserkanäle, eines neuen Schmutzwasserkanals sowie eines neuen Einleiterbauwerks für Regenwasser aus dem Einzugsgebiet „Reiherstieg“.

Hinweise zum Verfahren

Grundsätzlich wird der B-Plan die allgemeinen planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau dieser Maßnahme schaffen. Allerdings liegt das eigentliche Tunnelbauwerk auf für den Bahnverkehr gewidmeten Eisenbahnbetriebsflächen der DBAG und bedarf im Sinne des Planrechtsvorbehalts des § 38 BauGB einer bahneigenen Plangenehmigung (Baugenehmigung).

Diese eisenbahnrechtliche Genehmigung im Sinne des § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erfolgt durch das Eisenbahnbundesamt (EBA). Antragsteller beim EBA wird der Fachdienst DB-Netz AG sein. Ein sonst für Maßnahmen auf Eisenbahnflächen durch die DBAG durchzuführendes, eigenständiges Planfeststellungsverfahren wird insofern entbehrlich, da durch die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung im Rahmen des B-Planverfahrens bereits ein Teil der sonst im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Abstimmungen auch aus eisenbahnrechtlicher Sicht erreicht wird.

Diese Vorgehensweise ist mit den Fachdiensten der DBAG sowie mit dem Eisenbahnbundesamt (EBA, Hannover) abgestimmt. Daher sind alle im Beschlusstext genannten Fachgutachten Bestandteil des B-Planverfahrens und mithin Bestandteil der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB. Eine Anforderung aus der Abstimmung mit dem EBA betrifft u.a. die Erforderlichkeit eines „Baulärmgutachtens“.

Nach der erfolgten Wiederholung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) bzw. 4 (1) BauGB (vergl. DS 11-16/0021.014) sowie der zwischenzeitlich mit den Fachdiensten der DBAG sowie dem EBA vorgenommenen Abstimmungen ist der B-Planentwurf nun in die Öffentliche Auslegung und in die Behördenbeteiligung zu führen. Es liegen alle technischen Grundlagen vor, die Planung mit der Öffentlichkeit und den Behörden/Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.

Da sich der Geltungsbereich des B-Planes gegenüber dem seinerzeit eingeholten Aufstellungsbeschluss geändert hat, ist der Aufstellungsbeschluss neu zu fassen. Nach jetzigem Erkenntnisstand sind darüber hinaus Teilbereiche vorhandener, teilweise rechtskräftiger Bebauungspläne förmlich aufzuheben und durch die vorliegende Planung zu ersetzen. Dies betrifft, allerdings in sehr kleinen Flächenanteilen, den Bebauungsplan „Steinbecker Mühlenweg“ aus dem Jahre 1980 sowie den B-Plan „Amselweg/Drosselweg“ von 1972. Für den lediglich zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan „Steinbachtal Teil 2“, der im Jahre 1994 begonnen, aber nicht weitergeführt wurde, wird der seinerzeitige Aufstellungsbeschluss durch den vorliegenden Aufstellungsbeschluss in kleinen Teilbereichen ersetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Tunnel Seppenser Mühlenweg“ wird nunmehr nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Tunnel Seppenser Mühlenweg“, Begründung und Umweltbericht liegen im Zeitraum

vom 31.Juli 2015 bis einschließlich 11.September 2015

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1.Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsicht aus.

Neben dem Entwurf des Planes, der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

gegliederten Umweltberichtes sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung der Bauleitplanverfahren gem. § 4 (1) BauGB:

Stellungnahmen des Landkreises Harburg, der Deutschen Bahn AG; des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, der EWE Netz GmbH, des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover/ Kampfmittelbeseitigungsdienst, des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)/Regionalverband Elbe-Heide, des Eisenbahn-Bundesamtes sowie der Niedersächsischen Landesforsten-Forstamt Sellhorn (einvernehmlich mit der Landwirtschaftskammer/Forstamt Nordheide-Heidmark),

zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

Naturschutz, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Verkehr, Abwasser, Planrechtsvorbehalt DB zum Umgang mit Grünflächen auf DB-Betriebsflächen; Gas-, Strom-u. Fernmeldeleitungen, Auswertung von Luftbildern zur Kampfmittelbeseitigung, Ausgleich Steinbachverlegung, Umwandlung von Waldflächen.

Weitere ausliegende Unterlagen zu den nachstehenden Themen:

Umweltbericht:	Karte Kompensationsflächenpool Riepshof
	Avifaunistische Untersuchung
	Gewässergutachten Limnologe Steinbach
	Fledermäuse / Potentialabschätzung
	Fledermäuse / Übersichtskarte
	Fledermäuse / Übersicht Bäume
Straßenbau:	Übersichtskarte 1:25.000
	Übersichtslageplan 1:5.000
	Lageplan (Kreisverkehrsplatz bis Tunnel)
	Lageplan (Tunnel bis Drosselweg)
	Höhenplan
	Grunderwerbsplan
	Grunderwerbsverzeichnis anonym
	Querschnitt Seppenser Mühlenweg
	Querschnitt Kreisverkehr bis Tunnel
	Detailplan Amphibiendurchlass
	Detailplan Schacht 831R40N
	Bestandsplan Leitungen (Kreisverkehr bis Tunnel)
	Bestandsplan Leitungen (Tunnel bis Drosselweg)
Tunnelbau	Übersichtslageplan Tunnelbauwerk
	Erläuterungsbericht
Pläne Neubau Tunnel:	Draufsicht
	Längs u Horizontalschnitte
	Querschnitte
	Pläne der Bauabschnitte 1 bis 4
Pläne Durchlass Steinbach:	Details u Portalansichten
	Draufsicht u Längsschnitt
Entwässerung	Entwässerung / Umlegung Steinbach + Regenwasser-/ Schmutzwasser-Kanäle
	Entwässerung / Regenwasser - Bericht Einleitstelle BE 12
Luftgutachten:	Luftschadstoffgutachten

Fortsetzung:

Verkehr:	Verkehrsgutachten
	Leistungsfähigkeitsuntersuchung Kreisverkehrsplatz Bremer Straße / Mühlenwege
Schallgutachten/	Schallgutachten mit den Anlagen 1 bis 6/3
Altlastenrecherche	Historische Altlastenrecherche
Baulärm	Schalltechnische Untersuchung mit den Anlagen 1 bis 3

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse stadtverwaltung@buchholz.de abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen „online“ abgegeben werden.

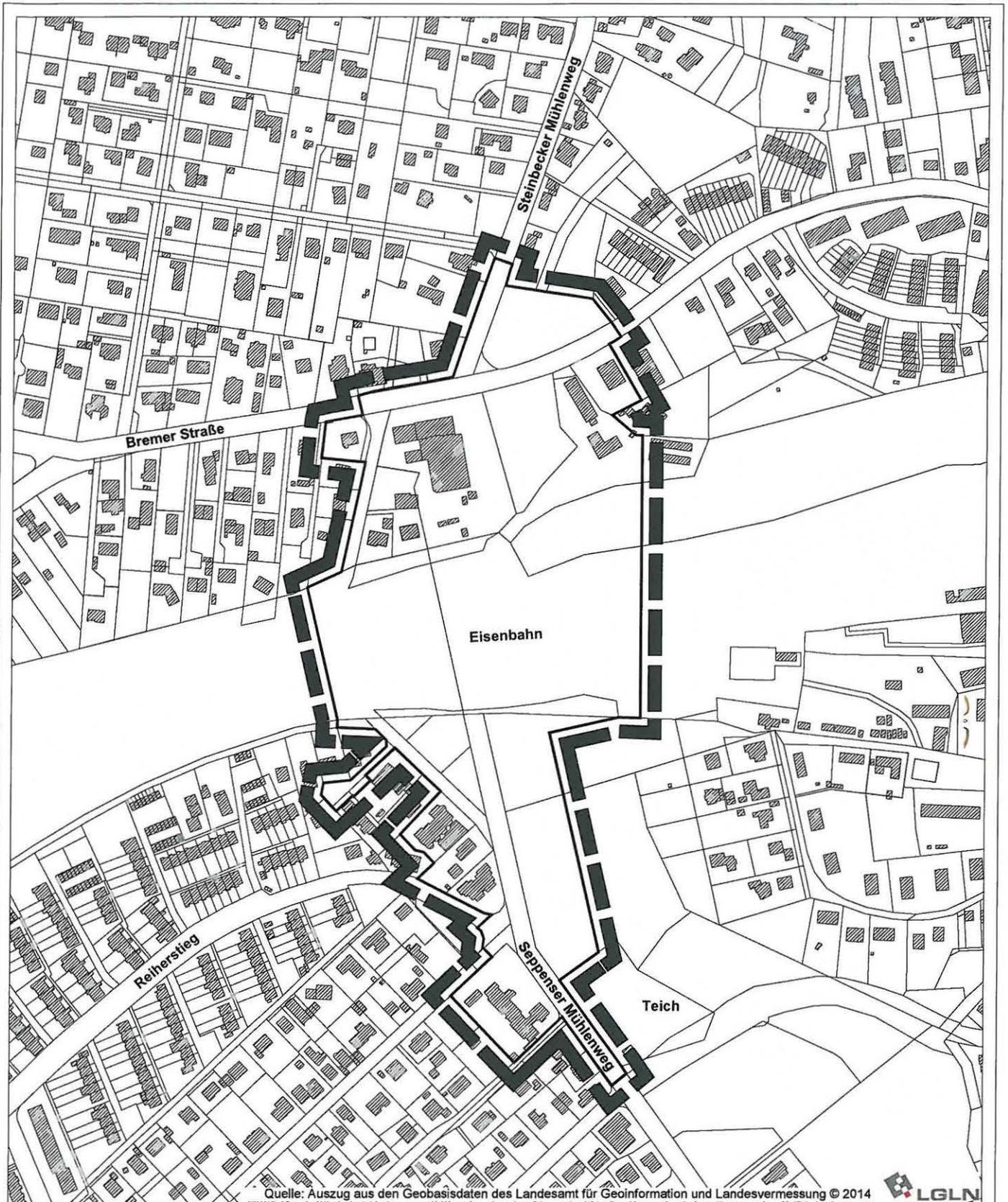
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

Buchholz i. d. N., den 17. Juli 2015

Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte B-Plangebiet



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2014



Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan Bebauungsplan "Tunnel Seppenser Mühlenweg"



ohne Maßstab



Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt: 08.04.2015 / FB 40.02 / Sch



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 46 / 2015

Bebauungsplan „Schafrift - West“;

- Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadt Buchholz i. d. N. beabsichtigt, einen Bebauungsplan für den in der anliegenden Übersichtskarte dargestellten Bereich (Anlage 1) aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Schafrift - West“.

Das Plangebiet liegt im innenstadtnahen Bereich westlich des Buenser Weges und nördlich der Straße „Schafrift“. Durch die Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von circa 176 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Hiervon ist ein Anteil von ca. 20 % als geförderter Wohnungsbau vorgesehen. Hierbei werden auch kleine Wohnungsgrößen berücksichtigt, um ein Angebot für Singlehaushalte oder Alleinerziehende schaffen zu können. Insgesamt wird durch die verschiedenen Wohnformen sowie unterschiedlichen Wohnungsgrößen eine soziale Durchmischung im Gebiet angestrebt. Darüber hinaus ist der Bau einer Kindertagesstätte vorgesehen. Die Erschließung erfolgt vom Buenser Weg über eine geplante öffentliche Straße. Stellplätze sind überwiegend in Tiefgaragen vorgesehen und werden durch straßenbegleitende Stellplätze ergänzt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 16.07.2015 dem vorgelegten städtebaulichen Konzept zugestimmt und beschlossen, für den Bebauungsplan „Schafrift - West“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält daher Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte in der Zeit

vom 31. Juli 2015 bis einschließlich 11. September 2015

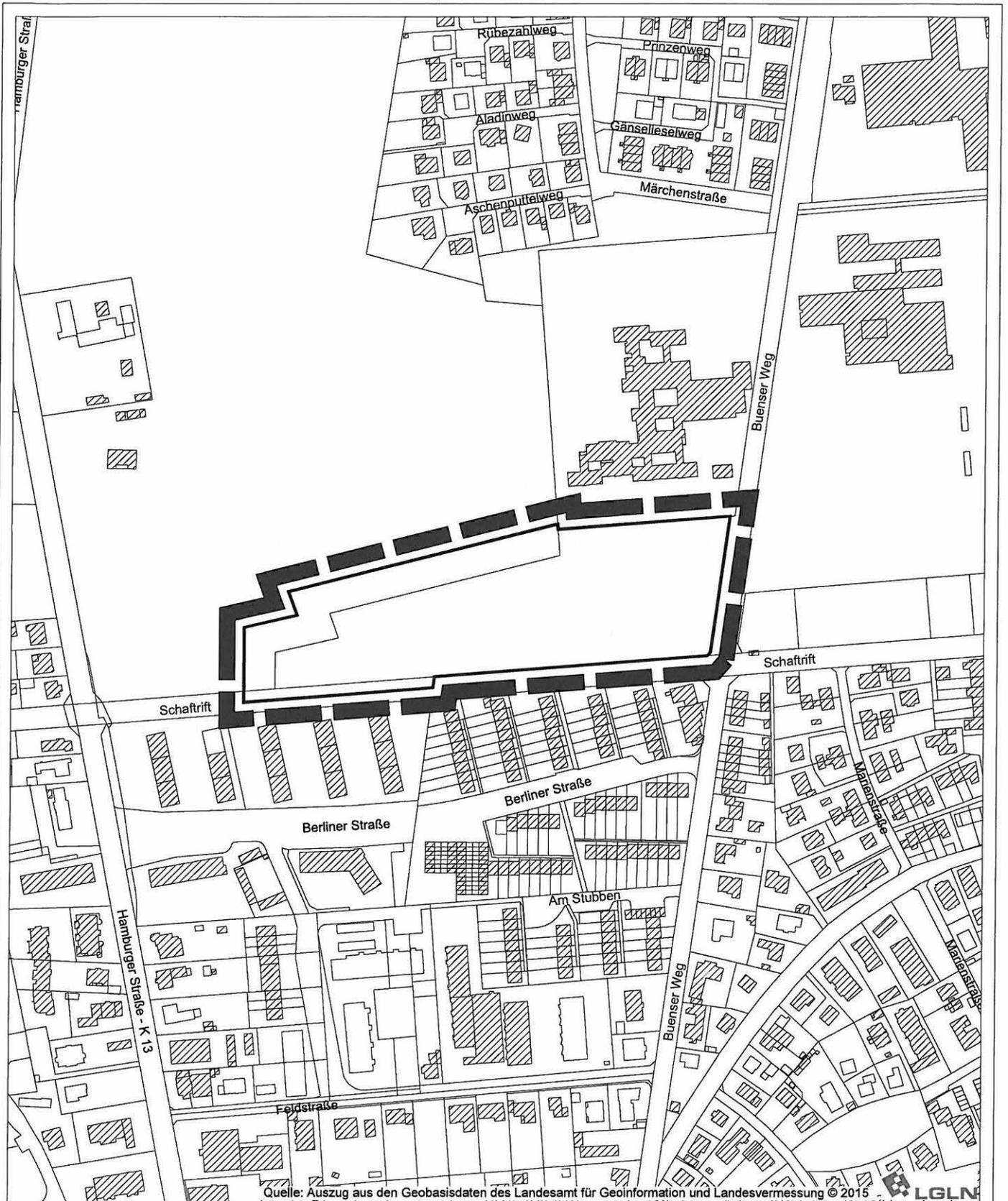
bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr
zur allgemeinen Einsicht aus.

Im Rahmen der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne / Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme „online“ abgegeben werden. Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 (2) BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Buchholz i. d. N., den 17.07.2015
Der Bürgermeister

Anlage Übersichtskarte



Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan Bebauungsplan "Schaftrift - West"



ohne Maßstab



Grenze des Geltungsbereichs



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 47 / 2015

15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Bebauungsplan „Bremer Straße / Grenzweg“;

- Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadt Buchholz i. d. N. beabsichtigt in der Ortschaft Steinbeck den Bebauungsplan „Bremer Straße / Grenzweg“ aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan zu ändern (15. Änderung). Die Abgrenzungen der Plangebiete sind in den anliegenden Lageplänen dargestellt (**Anlagen 1 und 2**).

Das ca. 4,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Siedlungskörpers nördlich der Bremer Straße, südlich des Grenzweges sowie südöstlich der Straße Am Kattenberge. Die Fläche ist derzeit vollflächig mit Wald bewachsen.

Zur Deckung der Wohnraumbedarfe sollen durch die Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von circa 90 Wohneinheiten in verschiedenen Wohnformen geschaffen werden. Geplant ist ein breites Angebot an Einfamilienhäusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern und Stadtvillen. Es handelt sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung, welches der Nachverdichtung im Innenbereich dient und damit die Ausdehnung des Siedlungskörpers in die freie Landschaft zu vermeiden hilft.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 16.07.2015 dem vorgelegten städtebaulichen Konzept zugestimmt und beschlossen, für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie den Bebauungsplan „Bremer Straße / Grenzweg“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält daher Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte in der Zeit

vom 31. Juli 2015 bis einschließlich 11. September 2015

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
sowie Donnerstag zusätzlich**

**von 08.00 bis 12.00 Uhr
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsicht aus.

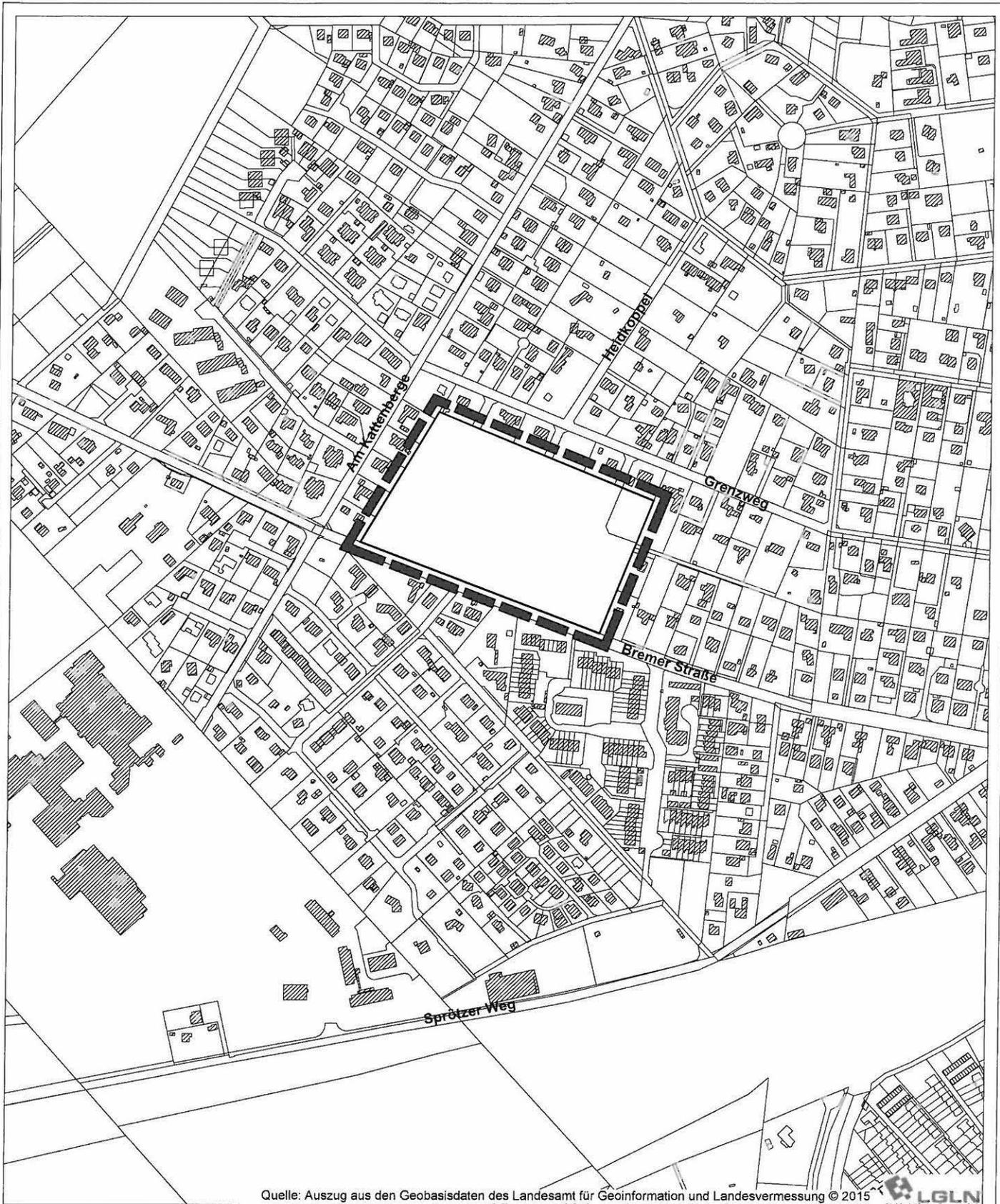
Im Rahmen der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne / Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme „online“ abgegeben werden. Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 (2) BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

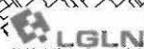
Buchholz i. d. N., den 17.07.2015

Der Bürgermeister

Anlage 2 Übersichtskarten



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2015



Stadt Buchholz in der Nordheide

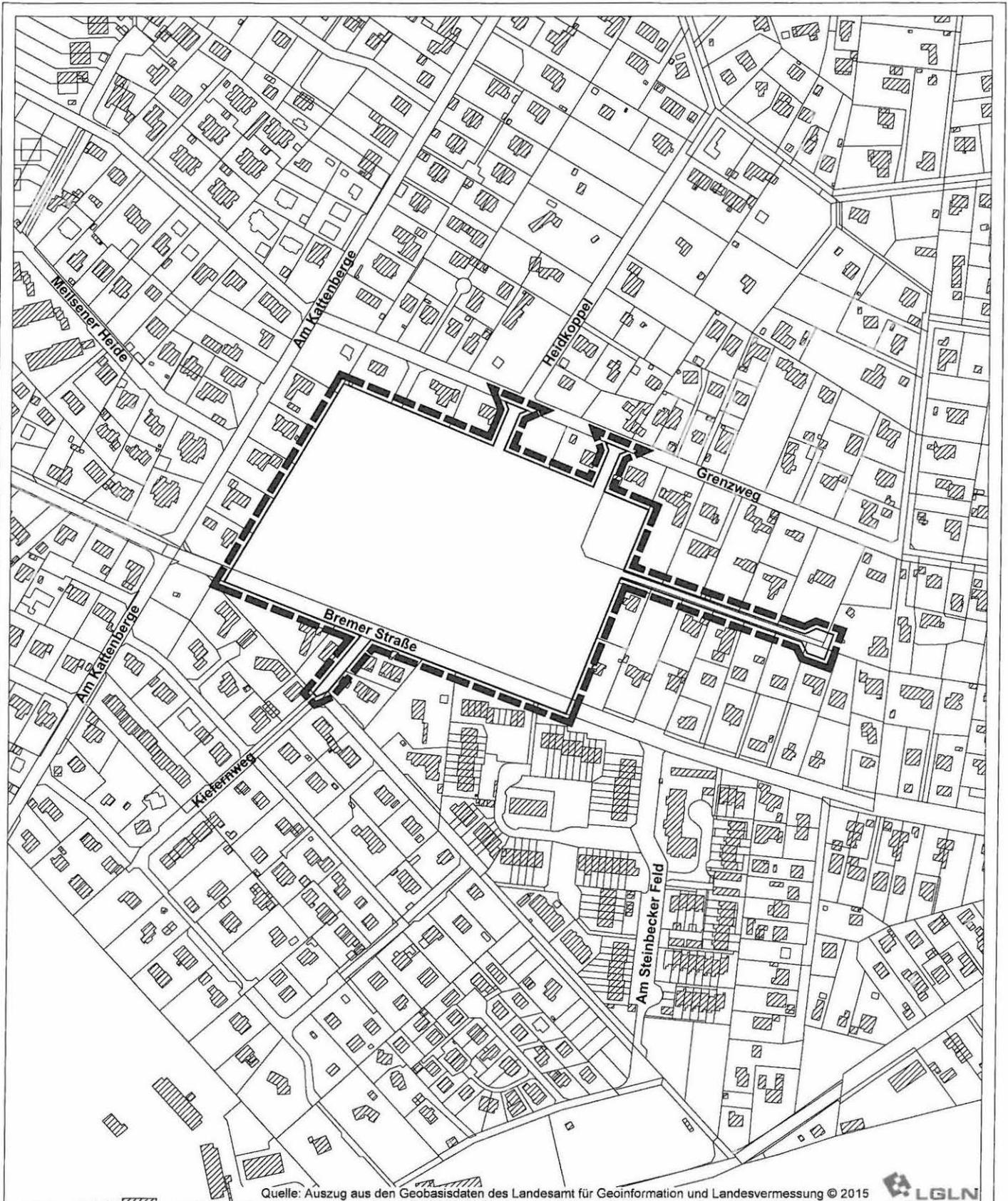
Übersichtsplan 15. Änderung des Flächennutzungsplans 2020



ohne Maßstab

 Abgrenzung der Änderung

Erstellt: 16.06.2015 / FB 40.02 / Sch



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2015



Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan Bebauungsplan "Bremer Straße / Grenzweg"



ohne Maßstab

 Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt: 16.06.2015 / FB 40.02 / Sch

Satzung der Gemeinde Halvesbostel über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in seiner Sitzung am 27.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

- (1) Die Gemeinde Halvesbostel erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, das für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2“ (= „Einwurf“ abzügl. „Auswurf“ abzügl. „Röhreninhalt mehr“ zuzügl. „Röhreninhalt weniger“ abzügl. „Fehlbetrag“) ausgewiesene Betrag. Röhrenauffüllungen („Nachfüllung A“) gelten **nicht** als Spieleinsatz und unterliegen somit **nicht** der Besteuerung.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
 - a) von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin / Betreiber gilt, diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch

- a) die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
- b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und/oder der Räumlichkeit.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer gem. § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze, Freibetrag

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33i GewO 12 v.H. vom Spieleinsatz
 2. an anderen Aufstellungsorten 10 v.H. vom Spieleinsatz

- (2) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Gerätes, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.
- (3) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten
- | | |
|---|------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO | 30,00 Euro |
| b) an anderen Aufstellungsorten | 15,00 Euro |
| c) Geräten oder vergleichbare Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können: | 30,00 Euro |
| d) Musikautomaten: | 15,00 Euro |

§ 8

Besteuerungsverfahren, Verspätungszuschlag

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie / er die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 149 i.V.m. § 150 AO). Die Gemeinde kann verlangen das die Meldungen auf einer vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen sind. Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Gibt die Betreiberin / der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so ist die Gemeinde berechtigt die Steuer durch Schätzung mit Bescheid fest zu setzen (§ 162 AO).
- (3) Bei verspäteter Abgabe kann gem. § 152 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

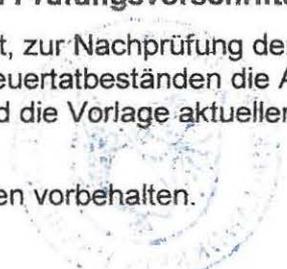
§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Halvesbostel ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- 

§ 11

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Halvesbostel kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt und bei den Strom- und Wasserversorgungsunternehmen erheben.
- (2) Weitere über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde-, und/oder Steuerveränderungsanzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 9 seine Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - c) den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum *1.9.2015* in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Halvesbostel vom 17.12.2001 außer Kraft.

Halvesbostel, den *13. Juli 2015*

Gemeinde Halvesbostel

Der Bürgermeister

Träger
Ravens



5. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hanstedt (Gebührensatzung Kindertagesstätten) vom 09.12.2004

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder KiTaG vom 07.02.2002 (Nds. GVBL. S. 51), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 der Kindertagesstätten-satzung werden Benutzungsgebühren gemäß § 20 KiTaG i.V.m. dieser Satzung erhoben.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (gemäß §§ 1626 bis 1698b BGB) des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht.
2. Besteht Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person zur Gebühr veranlagt, die die Anmeldung unterzeichnet hat.

Artikel 3

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nutzen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hanstedt gemäß dieser Gebührensatzung, wird eine Geschwisterermäßigung von 50 % für das 2. Kind und von 100 % für jedes weitere Kind gewährt. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn für das nächstältere Kind die Gebührensschuld und die Gebührenpflicht mit dem in § 21 Abs. 1 KiTaG festgelegten Zeitpunkt endete (beitragsfreies Kindergartenjahr).

Artikel 4

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Sonderöffnungszeiten (beispielsweise Früh- und Spätdienste) wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe des Stundensatzes der Regelöffnungszeiten erhoben. Werden von der jeweiligen Tagesstätte Sonderöffnungszeiten von weniger als eine Stunde angeboten, wird eine reduzierte Gebühr je angefangene halbe Stunde erhoben.

Artikel 5

§ 6 erhält folgende Fassung:

1. Die Kindertagesstättegebühren sind von den Personensorgeberechtigten monatlich zu entrichten, sie sind am 1. Werktag des folgenden Monats fällig. Gebühnerrückstände unterliegen der Beitreibung nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
2. Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als 2 monatliche Benutzungsgebühren beträgt.

Artikel 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der Bruttoeinkünfte, gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII i.V.m. §§ 3-8 VO zu § 82 SGB XII und § 2 Abs. 1 und 2 EStG:
 - a) Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit,
 - b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit,
 - c) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - e) sonstige Einkünfte sind alle weiteren Einkünfte aus dem In- und Ausland.
2. Familieneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der Einkünfte nach Abs. 1 a) bis e) der Personensorgeberechtigten bzw. der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Nicht dem Einkommen zugerechnet werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag, sowie das Ausbildungsentgelt von Geschwistern. Die Summe der gesamten bestehenden jährlichen Einkünfte von Abs. 1 a) bis e), geteilt durch 12, ergeben das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Familie im Sinne dieser Satzung. Vom durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen werden je Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, 300,00 €, sowie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, die nicht im Haushalt leben, abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig.

3. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch drei aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers oder eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung vom Vorjahr nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls durch entsprechenden Nachweis zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenbesuches.

Artikel 7

§ 8 erhält folgende Fassung:

1. Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage einer Erklärung des Gebührenschuldners, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, in Verbindung mit den aktuellen Unterlagen über das anrechenbare Einkommen gemäß § 7 dieser Gebührensatzung von der Samtgemeinde festgesetzt und von dem jeweiligen Betreiber der Kindertagesstätte im Auftrag der Samtgemeinde eingezogen.
2. Die Samtgemeinde ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindertagesstättenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Die Überprüfung entfällt, wenn der Gebührenschuldner auf Grund der Erklärung über seine Einkommensverhältnisse in die höchste Gebührenstufe eingeordnet ist.
3. Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, so dass eine günstigere Einstufung nach § 4 möglich ist, kann die Gebühr auf formlosen Antrag neu festgesetzt werden. Entsprechende Unterlagen gem. § 7 sind neu vorzulegen. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung beim Betreiber der Kindertagesstätte eingereicht wurde.
4. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 % der Samtgemeinde Hanstedt anzuzeigen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

Artikel 8

§ 9 erhält folgende Fassung:

1. Für neu aufgenommene Kinder ist die Selbsterklärung der Sorgeberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe des Aufnahmedatums der Samtgemeinde Hanstedt zur Einstufungsüberprüfung vorzulegen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
2. Sofern der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, wird die Gebühr in der höchsten Gebührenstufe festgesetzt.

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Kindertagesstätten

Artikel 9

Die Anlage Nutzungsgebührenübersicht nach § 4 Abs. 1 wird neu gefasst und ist Bestandteil dieser Änderungssatzung

Artikel 10

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Hanstedt, 15.07.2015



(Muus)
Samtgemeindebürgermeister



Gebührensatzung Kindertagesstätten

Anlage Nutzungsgebührenübersicht
(§ 4 Abs. 1 Gebührensatzung Kindertagesstätten)

Monatssätze		Kinderspielkreis	Kindergärten			Krippe			
		vormittags	vormittags	nachmittags	ganztags				
		5 Tage / Woche					5 Tage / Woche		
		je 4 Stunden	je 4 Stunden	je 4 Stunden	je 8 Stunden	je 8 Stunden	je 6 Stunden	je 4 Stunden	
Stufe	Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten	Elternbeitrag je Monat							
1	bis 1.500	64,00	72,00	60,00	132,00	158,00	119,00	79,00	
2	1.501 bis 2.300	76,00	88,00	76,00	164,00	196,00	147,00	98,00	
3	2.301 bis 3.100	88,00	104,00	92,00	196,00	235,00	176,00	118,00	
4	3.101 bis 3.850	100,00	120,00	108,00	228,00	273,00	205,00	137,00	
5	3.851 bis 4.600	112,00	136,00	124,00	260,00	312,00	234,00	156,00	
6	4.601 bis 5.350	124,00	152,00	140,00	292,00	350,00	263,00	175,00	
7	5.351 bis 6.100	136,00	168,00	156,00	324,00	388,00	291,00	194,00	
8	über 6.101	148,00	184,00	172,00	356,00	427,00	320,00	214,00	

Stundensätze		Kinderspielkreis	Kindergärten	Krippe
Stufe	Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten	je Stunde/Monat	je Stunde/Monat	je Stunde/Monat
1	bis 1.500	16,00	18,00	20,00
2	1.501 bis 2.300	19,00	22,00	25,00
3	2.301 bis 3.100	22,00	26,00	30,00
4	3.101 bis 3.850	25,00	30,00	35,00
5	3.851 bis 4.600	28,00	34,00	40,00
6	4.601 bis 5.350	31,00	38,00	45,00
7	5.351 bis 6.100	34,00	42,00	50,00
8	über 6.101	37,00	46,00	55,00

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hanstedt (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt auf seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hanstedt beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Hanstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Asendorf, Brackel, Dierkshausen, Egestorf, Evendorf, Hanstedt, Marxen, Nindorf, Ollsen, Quarrendorf, Sahrendorf/Schätzingendorf, Schierhorn, Thieshope, Undeloh und Wessel unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Brackel, Egestorf und Hanstedt sind als Stützpunkfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVo), alle übrigen Ortsfeuerwehren als Grundausstattungsfeuerwehren eingerichtet.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hanstedt wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG).
Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder einen der stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Hanstedt erlassene „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister/die Gemeindebrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine der stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder einen der stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Hanstedt erlassene „Dienstweisung für den Ortsbrandmeister/ die Ortsbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind bei den beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu beteiligen.

§ 5

Samtgemeindekommando

- (1) Das Samtgemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Hanstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b. Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Hanstedt für das Produkt Brandschutz,
 - d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Samtgemeindekommando besteht aus
 - a. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Samtgemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Samtgemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Samtgemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Samtgemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Samtgemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit vierwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c. den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b. die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8 **Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt, sobald mindestens eine anwesende abstimmungsberechtigte Person dieses beantragt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmeversuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann der Gemeindebrandmeister/ die Gemeindebrandmeisterin, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Ortsbrandmeister/-innen eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können als eigenständige Abteilungen in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Als Leiter/ -in und Betreuer/-in dürfen in den Kinder- und Jugendfeuerwehren nur solche Personen zum Einsatz kommen, die selber Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr sind.
- (6) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nicht an der praktischen und theoretischen Ausbildung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung teil.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

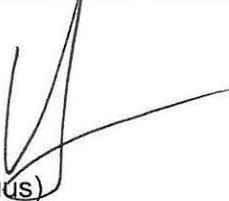
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austrittserklärung
 - b. Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e. Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f. Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bzw. der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr bzw. der Kinderfeuerwehr
 - b. mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Samtgemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden. Der Gemeindebrandmeister, die Gemeindebrandmeisterin ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hanstedt vom 22.03.1995 außer Kraft.

Hanstedt, den 15.07.2015



(Muus)
Samtgemeindebürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Undeloh für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit den Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge €
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	735.400,00	52.000,00	21.600,00	765.800,00
ordentliche Aufwendungen	735.400,00	112.700,00	82.300,00	765.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	716.900,00	45.000,00	15.000,00	746.900,00
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	624.600,00	104.300,00	30.000,00	698.900,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.000,00	98.000,00	0,00	100.000,00
Auszahlung für Investitionstätigkeit	36.000,00	130.900,00	0,00	166.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>nachrichtlich:</i>				0,00
<i>Gesamtbetrag Einzahlungen im Finanzhaushalt</i>	718.900,00	143.000,00	15.000,00	846.900,00
<i>Gesamtbetrag Auszahlungen im Finanzhaushalt</i>	660.600,00	235.200,00	30.000,00	865.800,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Produktsachkonto sind unerheblich im Sinne von § 117 (2) NKomVG.

Undeloh, den 18.06.2015




Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Undeloh

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.07.2015 bis 04.08.2015

zur Einsichtnahme bei der **Gemeinde Undeloh , Wilseder Straße 7, 21274 Undeloh**

täglich nach Vereinbarung

öffentlich aus.

Undeloh, den 21.07.2015

Bürgermeister



Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung nach § 25 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken im Gebiet „Bahnhofstraße / Bahnhofsumfeld“

Gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S.2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 08.07.2015 die Satzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken im Gebiet „Bahnhofstraße / Bahnhofsumfeld“ beschlossen hat.

Die Satzung und die Begründung können bei der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schlossplatz 1, - Stadtbauamt - während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 10.07.2015

Wiese



**Satzung der Stadt Winsen vom 08.07.2015 nach § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Bau-
gesetzbuch (BauGB) über ein besonderes Vorkaufsrecht an den unbebauten
und bebauten Grundstücken im Gebiet „Bahnhofstr./Bahnhofsumfeld“**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26.11.2014 hat der Rat der Stadt Winsen in seiner Sitzung am 08.07.2015 folgende Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet „Bahnhofstr./ Bahnhofsumfeld“ gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen:

§ 1

ZWECK DER SATZUNG

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen mit den Inhalten „Wohnungsbau sowie öffentliche und private Infrastruktureinrichtungen“ zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ermöglicht werden.

§ 2

SATZUNGSGEBIET

Diese Satzung gilt für das Gebiet „Bahnhofstr./Bahnhofsumfeld“. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in dem Lageplan im Maßstab M 1:5.000 dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

BESONDERES VORKAUFRECHT

(1) Der Stadt Winsen steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das besondere Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

INKRAFTTRETEN

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Winsen, Schlossplatz 1, 21323 Winsen, eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen, den 10.07.2015

Der Bürgermeister

Wiese

Anlage



